

Satzung

des Reit- und Fahrverein Pfalzgrafenweiler e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29.03.2019.

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Pfalzgrafenweiler e.V. mit dem Sitz in Pfalzgrafenweiler ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und durch den Württembergischen Pferdesportverband Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Reit- und Fahrverein Pfalzgrafenweiler e.V. bezweckt
 - 1.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Reitdisziplinen;
 - 1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Vermeidung von Schäden;
 - 1.6. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - 1.7. die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Personen, die bereits einem Reit- oder Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Pferdesportkreises, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichten sich die Mitglieder,
 - sich an den Arbeitseinsätzen auf der Reitanlage zu beteiligen;
 - die Nutzungsordnung der Reitanlage zu respektieren und in allen Punkten einzuhalten.

§4 Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. §921 mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen §4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd verstößt;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder, Arbeitsleistungen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt. Bei Beiträgen, die nicht spätestens 2 Monate nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Aktive Mitglieder verpflichten sich, sich an den Arbeitseinsätzen auf der Reitanlage zu beteiligen; die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für den Fall, dass ein Mitglied aus zwingenden Gründen die geforderten Arbeitsstunden nicht leisten kann, ist ein finanzieller Ausgleich an den Verein zu leisten; dessen Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung;
- Der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung (Brief oder E-Mail) an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Sachanträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Gemäß §32 BGB müssen diese in engem Zusammenhang zu einem Tagesordnungspunkt stehen und einen sachlichen Bezug zum Hauptantrag haben. Fehlt dieser, darf der Versammlungsleiter dazu nicht abstimmen lassen. Möglich sind aber Sachanträge, die nur der Beratung oder der Auskunft dienen.

Verfahrensanträge (Änderung der Reihenfolge oder Zusammenlegung von Tagesordnungspunkten) können gestellt und behandelt werden, ohne dass sie in der Tagesordnung angekündigt waren. Sie können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen
 - 6.1. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter, der wenn möglich nicht Mitglied des Vereins ist.
 - 6.2. Wahlen erfolgen durch geheime Wahl per Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
7. Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Ein anwesender gesetzlicher Vertreter des Jugendlichen oder Kindes kann in Vertretung das Stimmrecht ausüben.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Ergebnisse von Wahlen und Beschlüssen verzeichnen muss. Diskussionen, Anträge und Redebeiträge werden nur in inhaltlichen Grundzügen protokolliert. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Die Wahl des Vorstandes;
- Die Wahl eines Kassen- und Rechnungsprüfers;
- Die Jahresrechnung;
- Die Entlastung des Vorstandes;
- Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen;
- Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- Die Anträge nach §3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und §8 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§10 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - Der Vorsitzende;
 - Der Stellvertretende Vorsitzende;
 - Der Jugendwart;
 - Der Kassier;
 - Der Schriftführer;
 - Der Pressereferent;
 - Der Organisationsleiter;
 - Maximal vier Beisitzer.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Ein Rücktritt während der Amtszeit ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.

In ungeraden Kalenderjahren werden gewählt:

- Der Vorsitzende;
- Der Jugendwart;
- Der Kassier;
- Der Pressereferent.

In geraden Kalenderjahren werden gewählt:

- Der Stellvertretende Vorsitzende;
- Der Schriftführer;
- Der Organisationsleiter;
- Maximal vier Beisitzer.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende).
6. Über Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- Die Führung der laufenden Geschäfte;
- Die Erfüllung aller vom Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist;
- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Der Vorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren innerhalb Deutschlands:

- Die amtlichen Pferdenummernschilder zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind;
- Die Pferdenummernschilder des Württembergischen Pferdesportverbandes zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.

§12 Ordnungsbestimmungen

1. Der Vorstand entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist. Ein Beschluss erfolgt nach mündlicher Verhandlung, in der den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
2. Der Vorstand darf folgende Strafen verhängen:
 - Verwarnung;
 - Verweis;
 - Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
 - Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten;
 - Ausschluss aus dem Verein.
3. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gem. §5.

§13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Anlagennutzungsordnung und eine Datenschutzordnung. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Geschäftsordnung zuständig. Die Anlagennutzungsordnung und die Datenschutzordnung werden gemäß den Anforderungen vom Vorstand beschlossen.

§14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pfalzgrafenweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.